



*M. Leiten*

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der F.D.P.

### **Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Fraktionen**

(1) Abgeordnete des Landtages können sich unter den in der Geschäftsordnung des Landtages näher geregelten Voraussetzungen zu Fraktionen zusammenschließen. Dem, der oder den Abgeordneten der dänischen Minderheit stehen die Rechte einer Fraktion zu.

(2) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen von Abgeordneten und Gliederungen des Landtages. Sie wirken an der Gesetzgebungs-, Kontroll-, Wahl- und Öffentlichkeitsfunktion des Landtages mit und dienen der politischen Willensbildung im Landtag. Die Fraktionen unterstützen die Mitglieder dabei, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Sie können mit Fraktionen anderer Parlamente und anderen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechtes zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(3) Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die nach Satz 1 vorgenommenen Rechtshandlungen binden das Land Schleswig-Holstein nicht. Die Fraktionen üben keine öffentliche Gewalt aus.

(4) Die Geschäftsordnung des Landtages bestimmt das Nähere über die parlamentarischen Rechte und Pflichten der Fraktionen.

## **§ 2**

### **Leistungen an Fraktionen**

Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geldleistungen aus dem Landeshaushalt. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtages kann den Fraktionen Sach- und Dienstleistungen erbringen. Die Leistungen nach 1 und 2 dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

## **§ 3**

### **Geldleistungen zur Deckung des allgemeinen Bedarfes**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen. Die Geldleistungen bestehen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Regierung trägt (Oppositionszuschlag). Der Grundbetrag beträgt DM 757.930 jährlich, der Betrag für jedes Mitglied der Fraktion DM 33.868. Der Oppositionszuschlag beläuft sich auf 25 % des Grundbetrages. Der oder die Abgeordnete bzw. der Zusammenschluß der Abgeordneten der dänischen Minderheit, solange er noch nicht Fraktionsstärke erreicht hat, erhält als Grundbetrag DM 303.172 und als Oppositionszuschlag 40 % des Oppositionszuschlages, den die Fraktionen erhalten.

(2) Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung des Landtages die Rechtsstellung einer Fraktion haben, letztmals jedoch für den Monat, in dem die Wahlperiode endet. Die Geldleistungen nach Absatz 1, die dem oder der Abgeordneten bzw. dem Zusammenschluß der Abgeordneten der dänischen Minderheit zustehen, werden für jeden Monat bis zum Ende der Wahlperiode ausgezahlt.

(3) Die Fraktionen dürfen aus den Geldleistungen nach Absatz 1 Rücklagen bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und

wirtschaftlichen Haushaltsführung für größere Ausgaben erforderlich ist, die aus den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können.

#### **§ 4**

##### **Rückgewähr**

(1) Geldleistungen, die nicht für die in § 2 oder § 3 Abs. 1 und 3 bestimmten Zwecke verwendet wurden, sind mit der Vorlage der Rechnung nach § 6, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen des § 6 Abs. 1, zurückzuzahlen.

(2) Endet die Wahlperiode oder verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so sind Gegenstände, die der Landtag zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben. Gegenstände, die aus Geldleistungen nach § 2 beschafft worden sind, sind in diesem Fall zu übertragen, es sei denn, daß sie zur Deckung von Verbindlichkeiten verwendet werden, die die Fraktion zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist. Besteht eine Fraktion von Abgeordneten einer Partei bis zum Ende der Wahlperiode und bildet sich zu Beginn der nächsten Wahlperiode eine solche Fraktion erneut, so geht das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion auf sie über. Satz 1 und Satz 2 sind in diesem Falle nicht anzuwenden. Zu der Rechtsnachfolge nach Satz 3 kommt es nicht, wenn die neugebildete Fraktion der Übernahme von Verbindlichkeiten und Forderungen der vorangegangenen Fraktionen unverzüglich widerspricht.

#### **§ 5**

##### **Buchführung**

(1) Erhalten die Fraktionen Geldleistungen nach § 2, so haben sie über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 gesondert Buch zu führen. Aus den Geldleistungen beschaffte oder von dem Landtag überlassene Sachen im Wert von mehr als 800 DM sind zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen.

#### **§ 6**

##### **Rechnungslegung der Fraktionen**

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Abrechnung muß jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie ist spätestens zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des je-

weiligen Kalenderjahres der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages zuzuleiten. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von sechs Monaten zu legen. Sind seit dem Ablauf des Abrechnungszeitraumes, über den eine Fraktion zuletzt Rechnung gelegt hat, weniger als sechs Monate bis zum Ende des Kalenderjahres vergangen, so kann die Abrechnung für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres zusammen mit der Abrechnung des folgenden Kalenderjahres gelegt werden.

(2) Die Abrechnung ist von dem Fraktionsvorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Abrechnung ist mindestens wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen:

- a) Geldleistungen nach § 2
- b) sonstige Einnahmen

2. Ausgaben:

- a) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiter (Gesamtbetrag)
- b) Ausgaben für Veranstaltungen und für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,
- c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- e) sonstige Ausgaben.

(4) Die Abrechnung muß außerdem das Vermögen und die Schulden zu Beginn und zum Ende des Abrechnungszeitraumes sowie die Höhe der Rücklagen, getrennt nach ihren Zwecken, ausweisen.

(5) Die Abrechnung muß den Prüfungsvermerk eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, daß die Rechnung den Vorschriften der Absätze 3 und 4 entspricht.

(6) Solange die Fraktionen mit der Rechnungslegung im Verzug sind, sind Geldleistungen nach § 2 zurückzubehalten.

## § 7

### Veröffentlichungen

Die Rechnungslegung der Fraktionen wird jährlich als Drucksache veröffentlicht.

## § 8

### Rechnungsprüfung

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Fraktionen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach § 2. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der geprüften Fraktionen sowie der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. der Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß § 6 Absatz 5 als Landtagsdrucksache zu veröffentlichen.

## § 9

### Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus.
2. bei Auflösung der Fraktion.
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand der Fraktion, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nicht anderes bestimmt.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke neue Geschäfte einzugehen und das Sachvermögen in Geld umzusetzen. Die Zweckbindung gemäß § 2 Satz 3 ist zu beachten. Fällt den Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(4) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 2 Absatz 1 gewährte Geldleistungen übrigbleiben, sind diese an den Landeshaushalt zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 2 Satz 2 sind derjenigen Stelle zurückzugeben, die die Sachleistung erbracht hat.

(5) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(6) Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ergebnis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Sicherung der Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfolgen.

(7) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode im Landtag vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion.

## **§ 10**

### **Inkrafttretensregelung**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft

## **Begründung:**

### **zu § 1**

Absatz 1 Satz 1 definiert die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten unter Verweis auf näher geregelte Voraussetzungen der Fraktionsbildung in der Geschäftsordnung des Landtages. In Absatz 1 Satz 2 werden dem, der oder den Abgeordneten der dänischen Minderheit die Rechte der Fraktionen zugestanden. Mit dieser Regelung soll dem verfassungsrechtlich in Artikel 5 Absatz 2 der Landesverfassung normierten Minderheitenschutz der dänischen Minderheit Rechnung getragen werden.

Die Aufzählung der Aufgaben der Fraktionen in Absatz 2 greift die Erkenntnisse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 20, 56 (104); 80, 188 (231)) auf und stellt zudem klar, daß auch die Zusammenarbeit einer Fraktion mit Fraktionen anderer Parlamente, gegebenenfalls im Ausland, und anderen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit einer Fraktion zu diesem Aufgabenkreis zählen. Durch die Benennung der Aufgaben wird zugleich der Rahmen umschrieben, in dem die staatliche Finanzierung dieser Aufgaben und die Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Fraktion zulässig ist.

Alle weiteren Regelungen über die parlamentarische Anerkennung der Fraktionen und ihre Rechte und Pflichten sind im Rahmen der Parlamentsautonomie zu regeln (Absatz 1 und 4).

Die Bestimmung des Absatzes 3 gewährt den Fraktionen Rechtsfähigkeit bei der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr und erleichtert dadurch die Wirtschafts- und Personalführung der Fraktionen. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zu einer solchen Regelung ist eine Kompetenz des Parlamentsrechts. Die Fraktionen – und nicht der Staat – sind im übrigen Eigentümer der von ihnen erworbenen Gegenstände und Arbeitgeber des von Ihnen beschäftigten Personals. Weiterhin wird klargestellt, daß die Rechtsgeschäfte der Fraktionen das Land nicht binden, und daß die Fraktionen auch keine – etwa der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegende – öffentliche Gewalt ausüben. Dies ist die Konsequenz aus der rechtlich selbständigen Stellung der Fraktionen. Der Entwurf enthält im übrigen keine Festlegung der rechtstheoretischen Einordnung der Fraktionen.

### **zu § 2**

Satz 1 normiert einen Rechtsanspruch der Fraktionen auf Geldleistungen, der seine Rechtfertigung darin findet, daß die Fraktionen gemäß § 1 Absatz 2 Aufgaben erfüllen, deren Wahrnehmung im Interesse des Parlamentes notwendig ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen, die finanziert werden müssen. Zu diesem Zwecke kann gemäß Satz 2 der Landtag den Fraktionen Sach- und Dienstleistungen erbringen. Im Hinblick auf die in Satz 1 und Satz 2 genannten Zuwendungen hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1966 ausdrücklich festgestellt, daß den Fraktionen öffentliche Mittel für die Erfüllung der ihnen obliegenden Parlamentsarbeit gewährt werden dürfen (BVerfG 62, 194 (202); 80, 188 (231)).

Satz 3 hebt ausdrücklich die Verwendung öffentlicher Mittel durch die Fraktionen für Zwecke der Parteien als Verletzung der Zweckbindung der Mittel hervor, die zu der in § 4 Absatz 1 genannten Rechtsfolge einer Rückzahlungspflicht führt.

#### **zu § 3**

Absatz 1 präzisiert die maßgebenden Grundlagen für die Berechnung des Geldleistungsanspruchs nach § 2 Satz 1. Die Vorschrift sieht hierzu einen Grundsatz und einen Pro-Kopf-Betrag sowie einen Oppositionszuschlag vor. Die für das jeweilige Rechnungsjahr maßgebende Höhe wird im Gesetz selbst festgelegt. Anpassungen an die allgemeine Preisentwicklung werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Landtag wird diese jeweils mit der Erhöhung der Diäten beschließen können. Die Geldleistungen, die an den Abgeordneten, die Abgeordnete oder den Zusammenschluß der Abgeordneten der dänischen Minderheit gehen, sind besonders geregelt. Die dänische Minderheit hat zwar gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 die Rechte und Pflichten einer Fraktion. Diese aus Gründen des Minderheitenschutzes normierte Regelung erfordert aber nicht zwingend auch eine finanzielle Gleichstellung. Solange die dänische Minderheit noch keine Fraktionsstärke nach der Geschäftsordnung des Landtages erreicht hat, hat sie nur den ihrer Größe angemessenen, in § 3 Absatz 1 Satz 5 niedergelegten Anspruch auf Geldleistungen.

Nach Absatz 2 ist der Zuschuß für den Zeitraum zu zahlen, in dem die Fraktionen nach der Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Parlamentes bestehen und ihre parlamentarischen Aufgaben als Fraktion wahrnehmen können. Im Regelfall deckt sich dieser Zeitraum mit der Dauer der Wahlperiode. Mit dem Ende der Wahlperiode entfällt der Anspruch auf Zuschußgewährung, weil auch das Parlament der jeweiligen Wahlperiode nicht mehr besteht (Grundsatz der Diskontinuität). Bildet sich in der folgenden Wahlperiode erneut eine Fraktion von Abgeordneten der gleichen Partei, so konstituiert sich eine neue Fraktion.

Absatz 3 ermöglicht schließlich die Bildung von Rücklagen, um den Fraktionen die Planung größerer Vorhaben und die finanzielle Absicherung personalwirtschaftlicher Risiken zu ermöglichen.

#### **zu § 4**

Die sich aus § 1 Absatz 2, § 2 und § 3 Absatz 1 und 3 ergebende Zweckbindung der öffentlichen Mittel hat zur Folge, daß nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Leistungen zurückzugewähren sind. Endet die Wahlperiode oder erfüllt die Fraktion nicht mehr die Voraussetzungen der Geschäftsordnung des Parlamentes, so sind die aus öffentlichen Mitteln erworbenen oder zur Verfügung gestellten Gegenstände (Sachen und Rechte) im Grundsatz an das Parlament zu übertragen oder zurückzugeben.

Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt, daß die Fraktionen wegen ihrer rechtlichen Selbständigkeit aus öffentlichen Mitteln beschaffte Sachen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft auch veräußern und den Erlös im Rahmen der Zweckbindung einsetzen dürfen. Deshalb können im Falle der Ablösung einer Fraktion auch Verbindlichkeiten aus einem solchen Erlös gedeckt werden, sofern sie in Erfüllung der Aufgaben der Fraktion eingegangen worden sind.

Im Interesse der Kontinuität der Wirtschaftsführung und der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes ist in Absatz 2 Satz 3 eine Rechtsnachfolge vorgesehen,



wenn sich erneut eine Fraktion von Abgeordneten derselben Partei bildet. Lehnt eine neu konstituierte Fraktion die Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten einer Fraktion von Abgeordneten derselben Partei aus der vorangegangenen Wahlperiode jedoch ab, so findet ein Übergang nicht statt. Dies ist die Konsequenz aus Art. 31 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Abgeordneten sollen in ihrer Entscheidung, eine Fraktion zu bilden, frei sein. Sie sollen bei der Entscheidung für oder gegen eine Fraktionsbildung nicht mit berücksichtigen, in welcher Höhe für diesen Fall etwa Verbindlichkeiten der in der vorangegangenen Wahlperiode gebildeten Fraktion auf die neue Fraktion übergehen würden.

#### **zu § 5**

Die Vorschriften über die Rückgewähr von Leistungen (§ 4) und die Rechnungslegung (§ 6) und die Rechnungsprüfung (§ 8) setzen voraus, daß die Fraktionen über ihre Einnahmen und Ausgaben in einer Weise Buch führen, die insbesondere die Ausgaben der öffentlichen Mittel oder sonstigen Mittel der Fraktionen zuordnet. Aus diesem Grunde ist es auch erforderlich, daß aus Mitteln der öffentlichen Hand beschaffte oder sonst überlassene Sachen insbesondere gekennzeichnet und inventarisiert werden. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes wird in Anlehnung an die Vereinfachungsregelung des § 6 II EStG eine Wertgrenze von DM 800 festgesetzt, unterhalb derer die Inventarisierungspflicht entfällt.

#### **zu § 6 und § 7**

§ 6 sieht die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich des Vermögens und der Schulden einer Fraktion sowie der Publizität der Rechnung (§ 7) vor. Die hierdurch eintretende Transparenz macht die Verantwortlichkeit der Fraktionen für den Umgang mit den staatlichen Mitteln gegenüber der Öffentlichkeit deutlich und ermöglicht dieser die politisch wirksame Kontrolle sowohl der Verwendung öffentlicher Mittel als auch des sonstigen Finanzgebahrens einer Fraktion.

Die Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben in der Rechnungslegung gemäß Absatz 3 schafft einen Ausgleich zwischen dem Erfordernis öffentlicher Kontrolle und dem schützenswerten Interesse der Fraktionen, interne Überlegungen zu ihrer politischen Planung und Strategie nicht zu offenbaren. Die Vorschläge zu der Aufgliederung der Ausgaben (Absatz 3 Satz 2) bedürfen der Erprobung in der Praxis, ob sie dieser Zielsetzung gerecht werden.

Die jährliche Rechnungslegung der Fraktionen bedarf einer Prüfung auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit hin. Diese soll nach Absatz 5 extern durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer, bzw. durch eine Steuerberatungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Kann eine Fraktion den nach Absatz 5 beizubringenden Prüfungsvermerk nicht fristgemäß vorlegen, so gerät sie mit der Rechnungslegung in Verzug mit der in Absatz 6 vorgesehenen Rechtsfolge, daß die Zuschüsse zurückzubehalten sind, bis eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Nach § 7 hat die Präsidentin bzw. der Präsident des Parlamentes die mit dem Prüfungsvermerk versehenen Rechnungen der Fraktionen zu publizieren, um die Öffentlichkeit zu unterrichten. Auf diese Weise wird dem Transparenzgebot Rechnung getragen.

**zu § 8**

Die verfassungsrechtlich gebotene Rechnungsprüfung durch den zuständigen Rechnungshof soll durch eine sondergesetzliche Regelung näher festgelegt werden. Diese Prüfung unterscheidet sich grundlegend von der in § 6 vorgesehene Buchführung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, weil die Rechnungsprüfung im allgemeinen Interesse des Staates an einem wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel erfolgt und weil die Rechnungshöfe in verfassungsrechtlich begründeter Unabhängigkeit über Gegenstand, Umfang und Zeit der Prüfung entscheiden. Unberührt von der Rechnungshofkontrolle bleibt der Bereich politischer Gestaltung, denn insoweit nehmen die Fraktionen an dem Prozeß der parlamentarischen Willensbildung teil, die in Ausübung des verfassungsrechtlich gewährleisteten freien Mandates des Abgeordneten erfolgt.

**zu § 9**

Absatz 1 normiert, daß die Rechtsstellung nach § 1 zum einen bei Erlöschen des Fraktionsstatus, zum anderen bei Auflösung der Fraktion sowie schließlich – dem Diskontinuitätsgrundsatz entsprechend – mit dem Ende der Wahlperiode entfällt. Mit dem hiernach jeweils maßgebenden Zeitpunkt verliert eine Fraktion auch den Anspruch auf Geld- oder Sachleistungen nach § 2.

In allen Fällen des Absatz 1 findet grundsätzlich die Liquidation entsprechend den in Absatz 2 bis 6 normierten Regeln statt. Absatz 7 macht hiervon jedoch eine Ausnahme: Wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode vertreten war, und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt, so findet eine Liquidation nicht statt. In diesem Fall ist die neukonstituierte Fraktion Rechtsnachfolgerin der alten. Auf die neue Fraktion geht das Vermögen der alten über, so daß die Fraktion als „ständige Gliederung“ des Parlamentes trotz des Grundsatzes der Diskontinuität in vermögensrechtlicher Hinsicht de facto Kontinuität hat. Die Eröffnung dieser Möglichkeit ist nicht nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit, sondern insbesondere auch im Interesse der Arbeiterinnen und Arbeitnehmer der Fraktionen geboten, indem auch die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverträgen auf die jeweils nachfolgende Fraktion gemäß Absatz 7 Satz 2 übergehen. Im Hinblick hierauf sind die Fraktionen auch in der Lage, unbefristete Arbeitsverträge zu schließen und zu vermeiden, daß sich der Diskontinuitätsgrundsatz dahin auswirken würde, lediglich zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse begründen zu dürfen.

Soweit die Voraussetzungen des Absatz 7 nicht vorliegen und die Liquidation durchzuführen ist, gestaltet sich diese nach den in den Absätzen 2 bis 6 normierten Regeln. Danach gilt die Fraktion bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand der Fraktion, es sei denn die Geschäftsordnung der Fraktion bestimmt andere Personen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen sowie die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen (Absatz 2). Nicht veräußert werden dürfen jedoch Vermögenswerte, die mit nach § 2 gewährten Mitteln erworben worden sind, sowie solche Sachleistungen, die der Fraktion gemäß § 2 Satz 2 zu Eigentum übertragen oder zum Besitz überlassen worden sind: Während diese Sachleistungen derjenigen Stelle zurückzugeben sind, die die Sachleistungen erbracht hat, sind die Vermö-

genswerte, die mit nach § 2 Satz 1 gewährten Mitteln beschafft worden sind, an den Landeshaushalt zurückzuführen; gleiches gilt für überschüssige Geldmittel, die nach § 2 Satz 1 gewährt worden sind.

Das verbleibende – nicht mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 2 Satz 1 erworbene – Vermögen ist demgegenüber dem Anfallsberechtigten zu überlassen, den die Geschäftsordnung der jeweiligen Fraktion zu bestimmen hat (Absatz 5): Da diese Regelung sich ausschließlich auf denjenigen Teil des Fraktionsvermögens bezieht, der nicht mit öffentlichen Mitteln erworben ist und der dementsprechend nicht der Zweckbindung des § 2 unterliegt, ist insoweit die Rückführung an den Landeshaushalt nicht geboten.

#### **zu § 10**

Die Neuregelung für die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages soll zum Beginn des auf den Tag der Verkündung des Gesetzes folgenden Rechnungsjahres in Kraft treten.

**Dr. Ekkehard Klug  
und Fraktion**